

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Begleit- Sport- und Zuchthunde- Verein e.V. (BSZV e.V.).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen einzutragen. Der Sitz ist in 52477 Alsdorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Mitglied in nationalen und internationalen Dachverbänden werden, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbildung der Hundehalter und des Hundesports.
Der Satzungszweck sowie die Förderung der Allgemeinheit werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
- b) Mitarbeit bei gesetzlichen Regelungen für Hundehaltung
- c) Förderung des Hundesport
- d) Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang
- e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen „Hundefragen“, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung
- f) Überlassung von Informationen zur Haltung, Erziehung und Ausbildung
- g) Förderung der Beziehung Mensch/Hund einschließlich Jugendarbeit
- h) Bestellung von Übungs- und Prüfungsleitern

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Aus Einnahmen und Spenden werden ausnahmslos Leistungen für den Vereinszweck finanziert. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Alle Funktionsinhaber sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz Ihrer Auslagen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder teilweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist jeder natürlichen Person ab dem 14. Lebensjahr möglich.
2. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung.
3. Die Aufnahme von inaktiven Mitgliedern zu fördernden Zwecken ist möglich.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden.
5. Mit Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung und der bestehende Ordnungen an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod des Mitgliedes.

b) Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Hundezucht und des Hundesport, sowie bei Verstoß gegen den Vereinszweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen und muss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen das Hundehundegesetz NRW können zum Ausschluss führen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BSZV sind verpflichtet:

1. Die Satzung des BSZV, sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Bestrebungen des Klubs zu unterstützen.
3. Die Ausbildung der Hunde ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen.
4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Klubleben fernzuhalten.
5. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Klub gegenüber pünktlich nachzukommen.
6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Klubs zu achten und zu wahren.
7. Anschriftänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn ihre Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Nutzung digitaler Medien ist zulässig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - oder
 - b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, den weiteren Vertretungsfall regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen, wenn erforderlich
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Schriftführer/-in

1. Kassierer/-in

Eine Ausweitung des Vorstandes durch Ernennung von Beiräten für bestimmte Aufgaben ist möglich; diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer. Diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen zu ergänzen.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl fordert.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, sowie eine Beitrags- und Finanzordnung. Das Grundwerk muss von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung beschlossen werden. Nachträgliche Änderungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen müssen veröffentlicht werden.

§ 11 Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb und aus Veranstaltungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein der Städteregion Aachen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung (bei Änderung durch Genehmigung der Änderung) durch den Versammlungsbeschluss und das Amtsgericht in Mönchengladbach in Kraft.